

KLAUSUR NR. 1445 ZWANGSVOLLSTRECKUNG

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Margot Söder
Rechtsanwältin
Teichstraße 12a
50827 Köln

Köln, 02.01.2024

An das
Amtsgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

per beA

Klage

In dem Rechtsstreit

des Herrn Karl Hegeler, Teichstraße 14, 50827 Köln

- Klägers -

gegen

den Herrn Elton Especiosa, Teichstraße 30, 50827 Köln

- Beklagten -

und

STREITVERKÜNDUNG

gegenüber Herrn Frank Münch, Steinstraße 5, 50676 Köln,
verbunden mit der Aufforderung, dem Prozess auf Seiten des Klägers beizutreten,

wegen: gepfändeter Darlehensrückzahlungen
Streitwert: 3.000,00 €

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete und erhebe für ihn unter Vorlage von Prozessvollmacht
Klage. Ich werde beantragen:

**den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 3.000 € nebst Zinsen i.H.v. fünf
Prozentpunkten über dem Basiszins hieraus seit Rechtshängigkeit zu
bezahlen.**

Begründung:

Der Kläger erhebt Klage wegen des anliegenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (im Folgenden: „PfÜB“) des Amtsgerichts Köln (Az. 32 M 265/23) vom 22.09.2023. Mit diesem Beschluss hat der Kläger den Darlehensrückzahlungsanspruch des Streitverkündeten gegen den Beklagten aus einem privat gewährten Darlehen in Höhe von 3.000,00 € pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen.

Beweis: Kopie des PfÜB des Amtsgerichts Köln (Az. 32 M 265/23) vom 22.09.2023 (**Anlage K₁**)

Dem liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger ist Eigentümer eines Hotels in der Luisenstraße 22 in 50679 Köln. Der Streitverkündete hat das Restaurant im Erdgeschoss des Hotels gepachtet. Im Jahr 2022 zahlte der Streitverkündete in den Monaten März bis Mai nicht die vereinbarte Pacht i.H.v. 1.100 € monatlich. Er gab an, Ratten in der Küche gesehen zu haben, aus diesem Grund sei es ihm nach eigenen Angaben unmöglich, das Restaurant zu betreiben. Er ging zu Unrecht davon aus, dass er die Pacht für die drei Monate nicht entrichten müsste.

Der Kläger vertrat diese Auffassung nicht und klagte die Miete für die Monate März bis Mai 2022 beim Amtsgericht Köln (Az. 9 C 258/22) ein. Das Amtsgericht Köln verurteilte den Streitverkündeten mit Urteil vom 27.01.2023 dem Antrag des Klägers entsprechend wie folgt: „Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.300,00 € zu zahlen.“.

Beweis: Kopie der beglaubigten Abschrift des Urteils des Amtsgerichts Köln vom 27.01.2023, Az. 9 C 258/22 (**Anlage K₂**)

Nach Kenntnis des Klägers sind oder zumindest waren der Beklagte und der Streitverkündete ein Paar. Im Juni 2023 gewährte der Streitverkündete dem Beklagten ein zinsloses Darlehen i.H.v. 3.000,00 €. Herr Werner Weber, welcher ein guter Freund des Klägers ist und als Koch bei dem Streitverkündeten angestellt ist, beobachtete, wie der Streitverkündete dem Beklagten hinter der Bar 3.000 € gab. Dies berichtete er dem Kläger. Dabei habe er gehört, wie der Streitverkündete in etwa sagte, dass er sich die Sache überlegt habe und dem Beklagten nun das Geld „leihe“, wobei er auf eine Rückzahlung bestehen müsse. Selbst wenn er wollte, könnte er ihm das Geld nicht schenken. Die Küche befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Bar, sodass Herr Weber die Übergabe des Geldes durch die offene Tür beobachten konnte. Weil das Restaurant zu diesem Zeitpunkt noch geschlossen war, ist es sehr leise gewesen, Herr Weber konnte daher auch alles hören.

Beweis: Zeugnis des Herrn Werner Weber, Maderallee 20, 50859 Köln

Nach Erlass und Zustellung des PfÜB an den hiesigen Beklagten als Drittschuldner am 25.09.2023, erklärte dieser im Rahmen einer Drittschuldnererklärung am 03.10.2023, dass er die Pfändung nicht anerkenne. Denn der Streitverkündete habe keinerlei Ansprüche gegen ihn. Schließlich habe er ihm das Geld geschenkt.

Das ist falsch. Der Streitverkündete hat dem Beklagten ein zinsloses Darlehen i.H.v. 3.000,00 € gewährt.

Eben diesen Rückzahlungsanspruch des Streitverkündeten hat der Kläger pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Der Kläger hat mit – taggleich durch Einwurf in den Briefkasten zugegangen – Schreiben vom 30.09.2023 das Darlehen gegenüber dem Beklagten gekündigt und diesen zur (Rück-)Zahlung an den Kläger aufgefordert. Durch die Kündigung ist der (Rück-)Zahlungsanspruch fällig.

Beweis: Nachdruck des Schreibens vom 30.09.2023 (**Anlage K₃**)

Demnach ist der Beklagte zur (Rück-)Zahlung des ihm vom Streitverkündeten gewährten und vom Kläger gekündigten Darlehens i.H.v. 3.000,00 € an den aufgrund des (wirksamen) PfÜB einziehungsberechtigten Kläger verpflichtet.

Es wird darum gebeten, dass das Gericht die Klageschrift nebst Anlagen auch dem Streitverkündeten, der aufgefordert wird, dem Rechtsstreit auf Seiten des Klägers beizutreten, alsbald zuzustellen. Als Grund für die Streitverkündung wird auf § 841 ZPO verwiesen.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen die Unterzeichnerin zur Verfügung.

Söder
Rechtsanwältin

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass die Klageschrift vom 02.01.2024 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert ist. Sie ist dem Gericht am selben Tag als elektronisches Dokument übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen **8 C 4/24** geführt.

Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht sowie der Anlage K3 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 30.09.2023 ordnungsgemäß beigefügt ist, den angegeben Inhalt hat und keine weiteren für die Fragestellung relevanten Informationen enthält.

Es ist weiter davon auszugehen, dass die zuständige Richterin am Amtsgericht Meschede mit gerichtlicher Verfügung vom 05.01.2024 gemäß §§ 495, 272 II 2. Alt, 276 I 1, 2, II ZPO das schriftliche Vorverfahren ordnungsgemäß angeordnet und dem Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwiderung der Klage gesetzt hat.

Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung i.S.d §§ 495, 276 II ZPO ist der Klägervertreterin und dem Beklagten – dem Beklagten zusammen mit einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – am 08.01.2024 zugestellt worden.

KOPIE

Anlage K1

Amtsgericht	Köln
	Vollstreckungsgericht
Anschrift:	Luxemburger Straße 101, 50939 Köln

Geschäftsszeichen: 32 M 265/23

Pfändungs- und Überweisungs-Beschluss
In der Zwangsvollstreckungssache

Des / der
Herrn / Frau / Firma: Karl Hegeler, Teichstraße 14, 50827 Köln
Vertreten durch
Herrn / Frau / Firma: RAin Margot Söder, Teichstraße 12a, 50827 Köln
Aktenzeichen des Gläubigervertreters:
Bankverbindung des Gläubigers
IBAN: DE32500265842564202398
BIC:
Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt.

gegen

Herrn / Frau / Firma: Frank Münch, Steinstraße 5, 50676 Köln,
Vertreten durch
Herrn / Frau / Firma:
Aktenzeichen des Schuldnervertreters:
Nach dem Vollstreckungstitel / den Vollstreckungstiteln (den oder die Titel bitte nach Art, Gericht / Notar, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen)
Urteil des Amtsgerichts Köln vom 27.01.2023, Az. 9 C 258/22
Kann der Gläubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:
3.300,00 € <input checked="" type="checkbox"/> Hauptforderung <input type="checkbox"/> Teilhauptforderung
Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss (vgl. Kostenrechnung) und wegen der Zustellung für diesen Beschluss wird/werden die nachfolgend aufgeführte/-n angebliche/-n Forderung/-en des Schuldner gegenüber dem Drittshuldner – einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge – so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.

Drittshuldner (genaue Bezeichnung des Drittshuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift; Postfach-Angabe ist nicht zulässig; bei mehreren Drittshuldndern ist eine Zuordnung des Drittshuldners zu der/den zu pfändenden Forderung/-en vorzunehmen)

Herrn / Frau / Firma: Elton Espesiosa, Teichstraße 30, 50827 Köln

Forderung aus Anspruch

Assessorkurs NRW Klausur 1445 / Seite 5

<input type="checkbox"/> A (an Arbeitgeber)
<input type="checkbox"/> B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger) Art der Sozialleistung: Konto-/ Versicherungsnummer
<input type="checkbox"/> C (an Finanzamt)
<input type="checkbox"/> D (an Kreditinstitute)
<input type="checkbox"/> E (an Versicherungsgesellschaften) Konto-/ Versicherungsnummer
<input type="checkbox"/> F (an Bausparkassen)
<input checked="" type="checkbox"/> G
<input type="checkbox"/> Gemäß gesonderter Anlage(n)

[...]

Anspruch G

(Hinweis: betrifft Anspruch an weitere Drittschuldner bzw. schon aufgeführte Drittschuldner, soweit Platz unzureichend)

Anspruch auf Rückzahlung von **3.000,00 €** aufgrund eines mündlich zwischen dem Schuldner als Darlehensgeber und dem Drittschuldner als Darlehensnehmer am 03.06.2023 geschlossenen und mittlerweile gekündigten Darlehensvertrags.

[...]

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht entziehen.

Zugleich wird dem Gläubiger die zuvor bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages

Zur Einziehung überweisen an Zahlungs statt überwiesen.

[...]

Ausgefertigt
22.09.2023

22.09.2023, Müller
(Datum, Unterschrift Rechtspfleger)

[...]

Rechtsbehelfsbelehrung

KOPIE

Anlage K2

9 C 258/22



**Amtsgericht Köln
Im Namen des Volkes**

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Karl Hegeler, Teichstraße 14, 50827 Köln

Klägers,

- Verfahrensbevollmächtigte: Margot Söder, Teichstraße 12a 50827 Köln -

gegen

den Herrn Frank Münch, Steinstraße 5, 50676 Köln,

Beklagten,

hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 06.01.2023
durch die Richterin am Amtsgericht Roland

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.300,00 € zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

[...]

Rechtsbehelfsbelehrung: [...]

Roland

Christian Haberdauer
Rechtsanwalt
Erkelenzer Straße 123
50933 Köln

Köln, 20. Januar 2024

An das
Amtsgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50933 Köln

per beA

KLAGEERWIDERUNG

In dem Rechtsstreit

Hegeler gegen Especiosa (Az. 8 C 4/24)

zeige ich unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung die Vertretung des Beklagten an und werde im Verhandlungstermin folgenden Antrag stellen:

Die Klage wird abgewiesen.

Begründung:

I. Die Klage ist bereits unzulässig.

Der Beklagte hat in Erfahrung gebracht, dass der PfÜB zu Unrecht erlassen worden ist. Der Kläger hätte mithin nicht aus dem erstrittenen Urteil vollstrecken dürfen.

Der Streitverkündete hat gegen das Urteil des Amtsgerichts Köln vom 27.01.2023 rechtzeitig Berufung eingelegt, über die noch nicht entschieden ist. Der Kläger hat zudem trotz der somit fehlenden Rechtskraft des amtsgerichtlichen Urteils entgegen § 709 ZPO keine Sicherheit geleistet.

Das Vollstreckungsgericht hätte den PfÜB niemals erlassen dürfen.

II. Jedenfalls aber ist die Klage unbegründet.

1. kein Darlehensvertrag

Zunächst fehlt es bereits an einem Darlehensvertrag. Wie bereits in der Drittschuldnererklärung ausgeführt, lag eine Schenkung vor. Es war nie beabsichtigt, dass der Streitverkündete den Betrag zurückzahlt. Der Beklagte und der Streitverkündete waren damals in einer Beziehung. Seinerzeit

hatte der Streitverkündete infolge eines Lottogewinns i.H.v. 500.000 € viel Geld zur Verfügung. Der Streitverkündete wusste, dass der Beklagte dringend Geld benötigte, um einen Wasserschaden in seinem Computerfachgeschäft zu beseitigen.

Er erklärte sich bereit, dem Beklagten das Geld zu schenken. Dass der Streitverkündete nun behauptet, das Geld sei nur „geliehen“ gewesen, hat zu einem Zerwürfnis der beiden geführt. Der Streitverkündete, der seit seinem Lottogewinn auf großem Fuß gelebt hat, hat nunmehr kaum etwas davon über. Er will sich nun offensichtlich auf Kosten des Beklagten bereichern.

Eine Strafanzeige gegen den Streitverkündeten ist bereits in Vorbereitung.

In jedem Fall durfte der Kläger, der durch die Überweisung zur Einziehung nicht Inhaber der Forderung geworden ist, diese nicht aus eigenem Recht kündigen. Die Kündigung, die der Beklagte tatsächlich am 30.09.2023 erhalten hat, ging daher ins Leere.

2. Hilfsaufrechnungen

Hilfsweise rechnet der Beklagte mit verschiedenen Gegenforderungen in der nachstehend angeführten Reihenfolge gegen den geltend gemachten Zahlungsanspruch auf. Dem Beklagten stehen folgende Forderungen gegen den Streitverkündeten zu:

a) Kauf eines Notebooks (700,00 €)

Der Beklagte ist Inhaber eines Computerfachgeschäfts in der Innenstadt Kölns. Der Streitverkündete kaufte dort am 13.11.2020 ein Notebook.

Beweis: Kopie des Kaufvertrages nebst Empfangsbestätigung vom 13.11.2020 (**Anlage B1**)

Nachdem die Beziehung zwischen dem Beklagten und dem Streitverkündeten nun beendet ist, hat der Beklagte seine Unterlagen durchgesehen und festgestellt, dass der Streitverkündete den Kaufpreis niemals beglichen hat.

b) Reparatur eines zerbrochenen Bildschirms und Austausch des Handyakkus (200,00 €)

Nachdem dem Streitverkündeten sein Handy am 20.05.2023 runtergefallen war, hat er es am 21.05.2023 zu dem Beklagten in sein Geschäft gebracht.

Dieser verkauft nicht nur Elektrogeräte, sondern nimmt auch kleinere Reparaturen vor.

Beweis: Kopie des vom Streitverkündeten unterzeichneten Reparaturauftrags vom 21.05.2023 (**Anlage B2**)

**Assessorkurs NRW
Klausur 1445 / Seite 9**

Das Display des Handys wurde ausgetauscht und der Beklagte hat bei der Gelegenheit vereinbarungsgemäß den Akku ausgetauscht. Der Streitverkündete holte das Handy am nächsten Morgen ab, hatte aber gerade kein Geld dabei.

Der Beklagte ließ sich dann zu seinem Leidwesen darauf ein, dass Handy zunächst ohne Bezahlung herauszugeben. Einen Zahlungseingang konnte der Beklagte bis heute nicht verzeichnen. Der Streitverkündete und der Beklagte hatten eine Vergütung von 200 € vereinbart. Normalerweise nimmt der Streitverkündete von seinen Partnern kein Geld für kleinere Reparaturarbeiten. Da der Streitverkündete aber nun schon zum 4. Mal im Jahr 2023 seinen Display zerstört hatte, wollte der Beklagte dies nicht mehr unentgeltlich erledigen. Damit erklärte der Streitverkündete sich einverstanden.

Haberdauer

Haberdauer
Rechtsanwalt

Hinweis: Von einem Abdruck der Anlagen B1 und B2 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageerwiderung ordnungsgemäß beigefügt sind, den angegebenen Inhalt haben und darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.

Gabrielle Sonntag
Rechtsanwältin
Erkelenzer Straße 12
50933 Köln

Köln, 02. Februar 2024

An das
Amtsgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50933 Köln

per beA

In dem Rechtsstreit

Hegeler gegen Especiosa (Az. 8 C 4/24)

zeige ich an, den Streitverkündeten Herrn Frank Münch, Steinstraße 5, 50676 Köln, zu vertreten.

Es wird namens und unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung der
Beitritt zum Rechtsstreit auf Seiten des Klägers erklärt.

In der Sache wird Folgendes vorgetragen:

I.

Der PfÜB ist dem Streitverkündeten zugestellt worden. Zwar ist dieser trotz fehlender Sicherheitsleistung des Klägers erlassen worden, aus Kostengründen hat der Streitverkündende bisher jedoch Abstand davon genommen, Rechtsbehelfe gegen den PfÜB einzulegen.

II.

Soweit der Beklagte vorträgt, die 3.000,00 € seien ein Geschenk gewesen, entspricht dies nicht der Wahrheit. Der Streitverkündete hatte dem Beklagten, wie bereits von dem Kläger vorgetragen, ein zinsloses Darlehen gegeben.

Das Geld benötigte der Beklagte, um einen Wasserschaden in seinem Laden zu beheben. Da der Streitverkündete damals über ausreichend Geld verfügte, war es für ihn selbstverständlich, seinem damaligen Partner finanziell zu helfen.

Dabei sei aber nicht von einer Schenkung die Rede gewesen, es wurde immer über „Leihen“ gesprochen. Immerhin war das Darlehen zinslos.

Assessorkurs NRW
Klausur 1445 / Seite 11

Der Streitverkündete erinnert sich, dass er dem Beklagten das Geld damals in seinem Restaurant gegeben hat. Dabei war auch ein Koch anwesend, der sich zu diesem Zeitpunkt in der Küche befand.

Ob dies aber tatsächlich der Koch Herr Werner Weber gewesen ist, vermag der Streitverkündete nicht mehr mit Sicherheit zu sagen.

III.

In Bezug auf die Kaufpreisforderung wegen des Notebooks aus dem Jahre 2020 wird die Einrede der Verjährung erhoben. Der Kaufvertrag ist im Jahr 2020 geschlossen worden.

Der Beklagte hat die Aufrechnung erst 2024 – und damit nach hiesiger Auffassung zu spät - erklärt. Mit einer verjährten Forderung kann in keinem Fall aufgerechnet werden.

IV.

In Bezug auf die hilfsweise zur Aufrechnung gestellte Vergütungsforderung gegen den Streitverkündeten i.H.v. 200,00 € für die Reparatur des Displays und den Austausch des Akkus will der Streitverkündete dem Vorbringen des Beklagten in tatsächlicher Hinsicht nicht entgegentreten.

Mag das Gericht in rechtlicher Hinsicht entscheiden, ob die Aufrechnung erklärt werden kann.

Sonntag
Sonntag
Rechtsanwältin

Margot Söder
Rechtsanwältin
Teichstraße 12a
50827 Köln

Köln, 09.02.2024

An das
Amtsgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

per beA

In dem Rechtsstreit

Hegeler gegen Especiosa (Az. 8 C 4/24)

ist noch kurz auf die Klageerwiderung zu replizieren:

Die Klage ist zulässig. Zwar ist es zutreffend, dass der Kläger die ihm gemäß § 709 ZPO obliegende Sicherheitsleistung nicht erbracht hat.

Der (hiesige) Beklagte hat aber mit dem Verfahren nichts zu tun; er kann es also nicht rügen, da das Erfordernis der Sicherheitsleistung ersichtlich nicht seinem Schutz dient. Der Streitverkündete hätte dagegen einen Rechtsbehelf einlegen können, hat dies aber nicht getan.

Die Gegenforderungen des Beklagten greifen nicht durch. Der Vergütungsanspruch i.H.v. 200,00 € mag dem Beklagten zwar zustehen, damit kann er aber nicht dem Kläger gegenüber aufrechnen.

Der Beklagte übersieht dabei, dass die Forderung durch den PfÜB beschlagnahmt worden ist. Dadurch wurde die Aufrechnungsmöglichkeit ausgeschlossen, weil die Forderungen nun nicht mehr gegenseitig sind; der Beklagte muss sich an den Streitverkündeten halten.

Dasselbe gilt auch in Bezug auf die Kaufpreisforderung i.H.v. 700,00 €. Zudem ist die Forderung verjährt.

Die Aufrechnung mit einer einredebehafteten Forderung ist nicht möglich. Darauf wies auch schon der Streitverkündete zutreffend hin.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen die Unterzeichnerin zur Verfügung.

Söder
Rechtsanwältin

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts
Az. 8 C 4/24

Köln, den 19.04.2024

Gegenwärtig: Richterin Meschede

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit
Hegeler ./. Especiosa
erschienen bei Aufruf:

der Kläger in Person sowie für ihn Rechtsanwältin Söder,
der Beklagte in Person sowie für ihn Rechtsanwalt Haberdauer,
der Streitverkündete in Person sowie für ihn Rechtsanwältin Sonntag.

Ferner erschien der prozessvorbereitend geladene Zeuge Werner Weber. Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt und auf die Strafbarkeit der falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen und verließ sodann den Sitzungssaal.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien im Rahmen einer Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits scheiterte. Sodann traten die Parteien in die mündliche Verhandlung ein.

Die Klägervertreterin stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 02.01.2024.

Die Beklagtenvertreterin beantragte, die Klage abzuweisen.

Beschlossen und verkündet:

[...]

Es wurde der Zeuge Weber in den Sitzungssaal gerufen, mit dem Beweisthema vertraut gemacht und wie folgt vernommen:

Zur Person: Mein Name ist Werner Weber, 35 Jahre alt, Koch von Beruf, wohnhaft in Köln, mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache: Ich kann mich daran erinnern, dass ich an dem Tag in der Küche schonmal alles vorbereitet habe. Ich weiß noch, dass an dem Tag einige Lebensmittel nicht vorrätig waren und ich davon sehr generiert war. Der Streitverkündete meinte, dann müsse ich wohl mit dem arbeiten, was ich zur Verfügung habe, und nächstes Mal dafür sorgen, dass die Sachen bestellt werden. Wissen Sie, eigentlich ist das seine Aufgabe und deshalb haben wir uns dann gestritten. Dementsprechend war ich froh, als Herr Especiosa, also der Beklagte, plötzlich im Restaurant stand und der Streitverkündete sich dann diesem zu wand. Den Beklagten kenne ich, weil er der Lebensgefährte des Streitverkündeten ist oder war und deshalb häufiger mal im Restaurant vorbeischaut. Die beiden

unterhielten sich dann hinter der Bar. Der Streitverkündete sagte dann, dass er sich die Sache nochmal habe durch dem Kopf gehen lassen und dem Beklagten jetzt doch die 3.000,00 € geben wolle. Er fügte hinzu, dass er das Geld aber nur verleihen könne und leider auf eine Rückzahlung bestehen müsse. Denn er habe fast seinen gesamten Lottogewinn ausgegeben und er müsse nun seinen Lebensstandard wieder runterfahren. Ich weiß noch, dass ich mich gar nicht gewundert habe, dass der Streitverkündete fast das ganze Geld wieder ausgegeben hat. Der Streitverkündete trägt niemals das gleiche Outfit zweimal, fährt ständig in den Urlaub und lebt auch im Übrigen auf großem Fuß. Ich habe mich dann gefragt, an welcher Stelle er wohl als erstes anfängt zu sparen und wie lange er das wohl durchhält. Insgesamt hat mich das Thema sehr beschäftigt, sodass ich mich ganz sicher daran erinnern kann.

Der Beklagte war dankbar und sagte so etwas wie, dass der Streitverkündete ihm das Geschäft rette. Weiter sagte er, dass er auch niemals erwarten würde, dass ihm jemand so viel Geld schenkt. Unabhängig davon würde er sowas aber auch gar nicht annehmen wollen und es wäre selbstverständlich, dass er ihm das Geld so schnell wie möglich zurückgeben wolle. Demnächst würde ein Anspruch in fünfstelliger Höhe gegen einen Kunden fällig. Ich dachte mir noch, jaja so etwas sagt man, wenn man einen guten Eindruck beim Geldleihen machen möchte. Herr Hegeler sagte dann noch zum Beklagten, dass sie das gleich heute erledigen können, er habe das Geld dabei.

Wann genau das Gespräch gewesen ist, weiß ich leider nicht mehr. Es muss aber Anfang Juni 2023 gewesen sein. Da bin ich mir sicher, da ich am 07.06.2023 in den Urlaub gefahren bin.

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen sowie auf die Beeidigung des Zeugen wurde allseits verzichtet.

Der Zeuge wurde im Anschluss um 11:15 Uhr im allseitigen Einvernehmen entlassen. Im Anschluss an die Beweisaufnahme wurde der Sach- und Streitstand erneut mit den Parteien erörtert.

Das Gericht wies die Parteien auf Folgendes hin:

[...]

Die Parteien verhandelten sodann mit den eingangs gestellten Anträgen streitig zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf
Donnerstag, den 14.05.2024, 14:00 Uhr, Saal 10.

Meschede
Richterin am Amtsgericht

Vermerk für die Bearbeitung:

I. Aufgabenstellung:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

14.05.2024.

Von einer Entscheidung über den Streitwert ist abzusehen.

Eine eventuell erforderliche Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung ist nicht auszuformulieren, sondern es reicht aus, wenn die Art des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels und die zugrunde liegende(n) Vorschriften angegeben werden.

Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Werden eine richterliche Aufklärung oder Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Kommt die Bearbeitung zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit der Klage in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitraum geltende Rechtszustand zu Grunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt:

Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft.

Köln verfügt über ein Amts-, Land- und Oberlandesgericht.